

Einordnung von Verstößen für VLOG-Auditoren

Leichte Verstöße

- Auditor dokumentiert Mängel bzw. Abweichungen des auditierten Unternehmens nicht oder nur unzureichend (z.B. Probe- und Analysenplan liegt unzureichend vor).
- Der Auditor bewertet in mindestens drei Fällen binnen eines Jahres Prüfpunkte des Zertifizierungsaudits mit „A“, obwohl diese nachweislich zu einer Abweichung hätten führen müssen.
- Wesentliche Fehler in der Betriebsbeschreibung werden nicht identifiziert (z.B. falsche Printnummer, Auflistung relevanter Dienstleister fehlt) und nicht im Auditbericht dokumentiert.
- Der Auditor stuft ein Unternehmen um eine zu niedrige Risikoklasse ein und dokumentiert die vor-Ort Gegebenheiten des Unternehmens, die für eine Risikoeinstufung relevant sind nicht.

Mittlere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei leichten Verstößen innerhalb eines Jahres.
- Auditor dokumentiert gravierende Mängel bzw. Abweichungen des auditierten Unternehmens nicht oder nur unzureichend (z.B. Einsatz eines nicht VLOG-anerkannten Labors).
- Unabhängigkeit und Objektivität des Auditors wird nicht gewährleistet (z.B. Auditor steht in einer geschäftlichen und/oder familiären/privaten Beziehung zu dem auditierten Unternehmen).
- Auditor hat zum Zeitpunkt des Audits nicht die erforderliche Qualifikation.
- Auditor führt bei Unternehmen VLOG-Audits durch, in denen er in den letzten zwei Jahren eine Beratertätigkeiten durchgeführt hat.
- Mangelnde Kooperation bei Integrity-Kontrollen des VLOG (z.B. unzureichende Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten).
- Eingang Stellungnahme bzgl. Verstoßes nicht fristgerecht bzw. erst nach erneuter Aufforderung.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „leicht“.

Schwere Verstöße

- Auftreten von mehr als zwei mittleren Verstößen innerhalb eines Jahres.
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Regeln der VLOG-Auditierung und -Zertifizierung.
- Vorsätzliche Manipulation von Auditberichten, Prüfberichten oder Dokumenten (z.B. fehlerhafte Lebensläufe; Angabe unrealistischer Auditzeiten; vor Ort findet kein Betriebsrundgang statt, wird aber in Checkliste dokumentiert).
- Fehlerhafte Bewertung/ Einschätzung des Auditors, so dass die Einhaltung von Gesetzen und die korrekte Auslobung der VLOG Produkte/Futtermittel gefährdet ist.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „mittel“.
- Fehlende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nach einem Verstoß der Schwere „schwer“.

Die genannten Verstöße dienen als Orientierungshilfe für die Bewertung und Einstufung hier nicht genannter Verstöße. Bei der Bewertung und der Einstufung eines Verstoßes wird das 4-Augen-Prinzip angewendet.